

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 143



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang
23. Mai 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2013/C 143/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2013/C 143/02	Euro-Wechselkurs	2
2013/C 143/03	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22. Mai 2013 zur Abweichung von einem in der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 festgesetzten Schwellenwert für die Finanzhilfe der EU in Bezug auf Beihilfemaßnahmen Italiens für die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten	3

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 143/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	2.5.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35103 (12/N)	
Mitgliedstaat	Italien	
Region	Sassari	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Declaratoria della eccezionalità della moria causata da una virosi da OsHV — 1 µvar che ha interessato l'allevamento di ostriche dello Stagno di San Teodoro nel periodo marzo-giugno 2011	
Rechtsgrundlage	Legge Regionale 14 aprile 2006, n. 3 recante «Disposizioni in materia di pesca» Decreto dell'Assessore dell'agricoltura e riforma agro-pastorale n. 85 dell'11 agosto 2009 «Criteri e modalità per l'attuazione e la gestione del Fondo di solidarietà regionale della pesca (articolo 11, Legge Regionale 14 aprile 2006, n. 3, escluso comma 4)»	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	Compagnia Ostricola Mediterranea s.c.a.r.l.
Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Ereignisse	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 0,11 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	80 %	
Laufzeit	ab 1.9.2012	
Wirtschaftssektoren	Aquakultur	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Autonoma della Sardegna Assessorato dell'agricoltura e riforma agro-pastorale — Servizio pesca Via Pessagno 4 09126 Cagliari CA ITALIA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. Mai 2013

(2013/C 143/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2923	AUD	Australischer Dollar	1,3253
JPY	Japanischer Yen	133,26	CAD	Kanadischer Dollar	1,3315
DKK	Dänische Krone	7,4535	HKD	Hongkong-Dollar	10,0301
GBP	Pfund Sterling	0,85570	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5923
SEK	Schwedische Krone	8,5451	SGD	Singapur-Dollar	1,6314
CHF	Schweizer Franken	1,2599	KRW	Südkoreanischer Won	1 440,76
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	12,2836
NOK	Norwegische Krone	7,4650	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9232
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5745
CZK	Tschechische Krone	26,069	IDR	Indonesische Rupiah	12 619,13
HUF	Ungarischer Forint	289,06	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9047
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	53,254
LVL	Lettischer Lat	0,7002	RUB	Russischer Rubel	40,3220
PLN	Polnischer Zloty	4,1784	THB	Thailändischer Baht	38,511
RON	Rumänischer Leu	4,3479	BRL	Brasilianischer Real	2,6344
TRY	Türkische Lira	2,3791	MXN	Mexikanischer Peso	15,9251
			INR	Indische Rupie	71,8070

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22. Mai 2013

zur Abweichung von einem in der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 festgesetzten Schwellenwert für die Finanzhilfe der EU in Bezug auf Beihilfemaßnahmen Italiens für die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten

(2013/C 143/03)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 darf der Beitrag des Europäischen Fischereifonds zur Finanzierung bestimmter Beihilfemaßnahmen für die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten 6 % der gesamten EU-Finanzhilfe, die dem betreffenden Mitgliedstaat für den Fischereisektor zugewiesen wird, nicht überschreiten. Der Schwellenwert von 6 % darf nach diesem Artikel jedoch auf Beschluss der Kommission angehoben werden.
- (2) Über das IT-System für den Datenaustausch beantragte Italien am 19. Oktober 2012 eine Anhebung des Schwellenwerts auf 9 % für Beihilfemaßnahmen, die von Italien für die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten gewährt werden.
- (3) Mit dem von Italien vorgelegten Antrag sollen Fischer und Eigner von Fischereifahrzeugen aus dem Europäischen Fischereifonds für staatliche Beihilfen unterstützt werden, wenn sie im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen, die auf nationaler Ebene im Zuge der Erhaltungsmaßnahmen der EU zur schrittweisen Verringerung des Fischereiaufwands verabschiedet wurden, Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung von Fangtätigkeiten auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 1 Ziffer v der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 ergreifen. Die am 20. Mai 2011 angenommenen nationalen Bewirtschaftungspläne für die Trawlerflotte im Mittelmeer sehen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des

Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer⁽²⁾ obligatorische Maßnahmen zur schrittweisen Verringerung des Fischereiaufwands vor.

- (4) Die Anhebung des Schwellenwerts von 6 % auf 9 % wurde von Italien auf der Grundlage früherer Ausschreibungen und der damit verbundenen Ausgaben beantragt, um ausreichend Finanzmittel für die Ausschreibung für den Zeitraum von 2013 bis 2015 bereitzustellen.
- (5) Aufgrund der Krisensituation der betroffenen Flotte und der zunehmenden Zahl von Wirtschaftsbeteiligten, die ihre Fangtätigkeit innerhalb dieser Flotte einstellen, ist Italien gezwungen, die Ziele zum Abbau von Überkapazitäten zu erreichen und zu übertreffen, die im operationellen Programm für die Interventionen der EU unter Beteiligung des Europäischen Fischereifonds in Italien für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 festgelegt sind und die nach Annahme dieses Beschlusses angepasst werden.
- (6) Die Mittelzuweisungen für die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten im Rahmen des operationellen Programms für die Interventionen der EU unter Beteiligung des Europäischen Fischereifonds in Italien für den Programmplanungszeitraum 2007-2013, genehmigt durch den Beschluss der Kommission K(2007) 6792 vom 19. Dezember 2007, sind nahezu ausgeschöpft und zusätzliche Mittelzuweisungen für die vorübergehende Einstellung in Höhe von 8 % gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 744/2008⁽³⁾ sind nicht mehr anwendbar.
- (7) Der Beitrag aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten gemäß Artikel 24 Absatz 1 Ziffern i bis vi der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 sollte daher auf maximal 9 % der gesamten Finanzhilfe der EU für den Fischereisektor in Italien angehoben werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Fischereifonds —

⁽¹⁾ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1.

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

In Italien darf der Schwellenwert von 6 %, der in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 für den Beitrag der EU zu Beihilfemaßnahmen für die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten festgeschrieben ist, auf bis zu 9 % der diesem Mitgliedstaat gemäß Beschluss K(2007) 6792 vom 19. Dezember 2007 zugewiesenen Finanzhilfe der EU erhöht werden, sofern der Beitrag der Union, der über 6 % hinausgeht, ausschließlich zur Umsetzung von Beihilfemaßnahmen für die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten gemäß Artikel 24 Absatz 1 Ziffer v der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006

und im Rahmen von gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates für die Trawlerflotte im Mittelmeer auf nationaler Ebene verabschiedeten Bewirtschaftungsplänen verwendet wird.

Brüssel, den 22. Mai 2013

Für die Kommission
Maria DAMANAKI
Mitglied der Kommission

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(2013/C 143/04)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AD/254/13 — Referatsleiter (m/w) (AD 12)

Referat für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Ispra, Italien)

Gemeinsame Forschungsstelle, Europäische Kommission

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 23 Sprachen im Amtsblatt C 143 A vom 23. Mai 2013 veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website: <http://blogs.ec.europa.eu/eu-careers.info/>

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6844 — GE/Avio)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 143/05)

1. Am 13. Mai 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen General Electric Company („GE“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Luftfahrtgeschäfts von Avio SpA („Avio“, Italien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - GE: weltweit tätiges, diversifiziertes Produktions-, Technologie- und Dienstleistungsunternehmen mit acht Hauptgeschäftsbereichen (GE Energy Management, GE Power & Water, GE Oil & Gas, GE Healthcare, GE Aviation, GE Transportation, GE Capital und GE Home & Business Solutions). GE Aviation, der Geschäftsbereich, der Gegenstand der geplanten Übernahme ist, stellt Düsentriebwerke und Komponenten für Zivil- und Militärflugzeuge, Turboprop- und Wellenleistungstriebwerke sowie Bordelektronik und mechanische Systeme für Luftfahrzeuge her,
 - Avio: weltweit tätiger Hersteller von Triebwerken und Erbringer von Dienstleistungen in der Luft- und Raumfahrtbranche. Das Unternehmen ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Triebwerksmodule, Wartung, Reparatur und Überholung, Steuer- und Automatisierungstechnik sowie elektrische Systeme. Die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten der Raumfahrtsparte von Avio sind nicht Gegenstand der geplanten Übernahme.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6844 — GE/Avio per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6828 — Delta Air Lines/Virgin Group/Virgin Atlantic Limited)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 143/06)

1. Am 15. Mai 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Delta Air Lines, Inc („Delta“, USA) und das Unternehmen Virgin Group Holdings Limited („Virgin Group“, Britische Jungferninseln) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Virgin Atlantic Limited („VAL“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Delta ist eine internationale Luftverkehrsgesellschaft mit Sitz in den USA,
- Virgin Group ist die Holdinggesellschaft einer Unternehmensgruppe, die weltweit eine große Bandbreite an Produkten und Dienstleistungen anbietet, unter anderem in den Bereichen Unterhaltung und Transport,
- VAL ist die mittelbare Holdinggesellschaft von Virgin Atlantic Airways Limited, einer internationalen Luftverkehrsgesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, und von Virgin Holidays Limited, eines im Vereinigten Königreich niedergelassenen Reiseveranstalters, der Pauschalreisen und verbundene Produkte anbietet und vertreibt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6828 — Delta Air Lines/Virgin Group/Virgin Atlantic Limited per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6912 — Michael S. Dell/Dell)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2013/C 143/07)

1. Am 15. Mai 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen MSD Capital, L.P. („MSD Capital“, USA), das von Michael S. Dell („MD“, USA) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über Dell Inc. („Dell“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MD: Gründer, Aufsichtsratsvorsitzender und CEO von Dell,

— MSD Capital: private Investmentfirma von MD,

— Dell: börsennotiertes Unternehmen, das in den Bereichen Entwicklung, Verkauf, Support und Reparatur von Computer-Hardware (einschließlich PCs, Workstations und Servern, Netzwerk- und Speicherprodukten) tätig ist und darüber hinaus Imaging-Lösungen (einschließlich Druckern), Mobilitätslösungen, Monitore, Software und entsprechende Dienstleistungen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6912 — Michael S. Dell/Dell per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE